Generalgouvernement
für die besetzten polnischen Gebiete
Der Chef des Distrikt Krakau

Krakau, den 27.2.194o.

Anordnung Nr. 15

Betrifft: Aufkauf von Lebensmitteln in sämtlichen Abteilungen und Dienststellen im Distrikt Krakau.

Verschiedene Kreishauptmannschaften haben mir gemeldet, daß noch immer Aufkäufer angetroffen werden, die mit Einkaufsbescheinigungen, welche teils durch Dienststellen im Amt des Generalgouverneurs, teils durch Polizei-und SS-Formationen ausgestellt wurden, bewirtschaftete Lebensmittel aufkaufen. Ich weise deshalb nochmals auf die in Verfolg der Verordnung des Herrn Generalgouverneurs vom 23.11.1939 über die Ernährung und Landwirtschaft im Generalgouvernement ergangenen Durchführungsvorschriften hin, nach welchen derartige Bescheinigungen nur durch die Abteilung Ernährung und Landwirtschaft des Distriktschefs sowie durch die Kreishauptmannschaften im Benehmen mit dieser Abteilung ausgestellt werden dürfen. Dies gilt auch für den Aufkauf von Vieh gemäß der 5. Durchführungsvorschrift zu obengenannnter Verordnung vom 2o.1.194o.

Anlässlich einer Aussprache über die Ernährungslage im Distrikt Krakau am 2o.2.194o gab der Herr Generalgouverneur an die Dienststellen seines Amtes die Anweisung, daß für die Zukunft auch von den Dienststellen und Kasinos des Generalgouverneurs derartige Aufkaufgenehmigungen nicht mehr erstellt werden dürfen. Hinsichtlich der Beschlagnahme durch die Ordnungspolizei verweise ich auf meine Anordnung vom 24.1.194o (mein Amtsblatt Nr. 2 Seite 7).

Ich erwarte von allen mir unterstellten Dienststellen, daß sie sich an diese ergangenen Anordnungen halten. Für die Zukunft sind für die Zulassung von Aufkäufern für Lebensmitteln nur

./.

zuständig: die Abteilung Ernährung und Landwirtschaft meines Amtes in Krakau sowie die Kreishauptmannschaften.

Ich bitte die Kreishauptmänner, Anweisung an ihre Polizei und Gendarmeriekräfte zu geben, daß alle Bescheinigungen, welche obengenannte Voraussetzungen nicht erfüllen, sofort einzuziehen sind. Es ist sonst unmöglich, die im Interesse der allgemeinen Versorgung gebotene planmässige Erfassung der Lebensmittel durchzuführen.

I.V.
gez. W o l s e g g e r

Für die Richtigkeit:

Amtsrat.

Normalverteiler!